

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 30.06.2005

Nr.: 10

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

163 Berichtigung der Bekanntmachung v. 13. Juni 2005 über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Trinkwasserleitungen Wörmlitz - Körbelitz, Wörmlitz - Ziepel, Büden - Ziepel in der Gemarkung Wörmlitz..... 304

164 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung  
1. Rohwasserleitungen vom Wasserwerk Theeßen mit den Brunnen 1 und 2 einschließlich Steuerkabel, 2. Trinkwasserleitung vom Wasserwerk Theeßen, 3. Spülwasserleitung vom Wasserwerk Theeßen/Schlammabsetzbecken in der Gemarkung Theeßen..... 305

165 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung  
1. Rohwasserleitungen vom Wasserwerk Tuheim mit den Brunnen 1 und 2 einschließlich Steuerkabel, 2. Spülwasserleitung vom Wasserwerk Tuheim/Schlammabsetzbecken in der Gemarkung Tuheim..... 306

166 Zweckvereinbarung zur Bildung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle für die Landkreise Anhalt-Zerbst und Jerichower Land..... 306

3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

167 3. Änderungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern für das Gebiet der Ortschaft Ladeburg

über die Festlegungen im §§ 1 „Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen“ und 3 „Beitragsfähiger Aufwand“ in der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortschaft Ladeburg.....310

168 1. Änderungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern für das Gebiet der Ortschaft Leitzkau über die Festlegungen im §§ 1 „Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen“ und 3 „Beitragsfähiger Aufwand“ in der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau..... 311

169 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Körbelitz .....312

170 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Pietzpuhl.....312

171 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lostau über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Lostau vom 04.04.2000..... 313

172 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möser vom 01.03.2000.....317

2. Amtliche Bekanntmachungen

173 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Genthin vom 16.09.2004 320

174 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 85/ 2005 über die Jahresrechnung 2003 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) ..... 323

175 Öffentliche Bekanntmachung – Veröffentlichung und Auslegung der 3. Änderungssatzung zur wie-

derkehrenden Straßenausbaubeitragsatzung der Ortschaft Ladeburg .....323

176 Öffentliche Bekanntmachung – Veröffentlichung und Auslegung der 1. Änderungssatzung zur wiederkehrenden Straßenausbaubeitragsatzung (wSABS) der Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau ..... 324

177 Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes Wahlitz – 1. Änderung.....324

178 Bekanntmachung Bebauungsplan „Gerstenberg“ Wahlitz – 1. Änderung..... 325

179 Bekanntmachung Bebauungsplan „Plattensee“ Dannigkow – 1. Änderung ..... 327

180 Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Stadtrates der Stadt Gommern am 9. Oktober 2005... 328

181 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Breitscheid-Weg 7“, Gemeinde Möser..... 330

182 Bekanntmachung der 2. öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“, Gemeinde Lostau.....331

183 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Schulplatz“, Gemeinde Hohenwarthe .....332

184 Bekanntmachung über den Beschluss zur Erfüllung der Nebenbestimmung aus der Genehmigung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Lostau .....332

185 Bekanntmachung Endergebnis der Bürgermeisterwahl am 19.06.2005 in Biederitz ..... 333

186 Bekanntmachung Aufstellung Bebauungsplan Nr.2 „Ehemalige Mühle“ Gemeinde Woltersdorf .....333

187 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Beherberungsbetrieb an der Trogbrücke“, Gemeinde Hohenwarthe..... 334

188 Bekanntmachung über die Widmung der Straßenfläche “Putergarten”..... 335

3. Sonstige Mitteilungen

**C. Kommunale Zweckverbände**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**  
2. Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Berichtigung**

**der Bekanntmachung vom 13. Juni 2005 über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

**Bezeichnung der Anlage:** Trinkwasserleitungen Wörmlitz - Körbelitz, Wörmlitz - Ziepel, Büden - Ziepel in der Gemarkung Wörmlitz  
**Antragsteller:** WBW mbH Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH, PF 14 30 , 39004 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Wörmlitz	5	36/3, 36/2, 36/1, 32/3, 32/2, 32/1, 29/2, 25/2, 23/2, 17/2, 14/2, 9/2, 64/1, 135/64, 134/64, 89, 88, 87, 1/3, 13/1
	6	33/8, 31/6, 33/11, 33/1, 37/3, 37/2, 40/1, 286/41, 43/1, 43/3, 48/3, 48/5, 51/1, 53/4, 52/1, 53/2
	9	26/5, 55/27, 37/17, 37/15, 37/13, 37/11, 29/4, 37/9, 37/7, 37/5, 39/1, 40/1

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **01. Juli 2005** bis **30. Juli 2005** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und bei der Stadt Möckern, Sekretariat des Bürgermeisters, Am Markt 10, 39291 Möckern jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Burg, 22. Juni 2005

Im Auftrag

gez. Girke

164

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

- Bezeichnung der Anlage:**
1. Rohwasserleitungen vom Wasserwerk Theeßen mit den Brunnen 1 und 2 einschließlich Steuerkabel
  2. Trinkwasserleitung vom Wasserwerk Theeßen
  3. Spülwasserleitung vom Wasserwerk Theeßen/Schlammabsetzbecken in der Gemarkung Theeßen
- Antragsteller:** TWM Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH , Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Theeßen	1	100/2, 526/100, 525/100

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **01. Jul. 2005** bis **29. Jul. 2005** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming, Außenstelle Küsel, Zimmer 3, Dorfstraße 14, 39291

Küsel, jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Burg, 21. Juni 2005

Im Auftrag

gez. Girke

165

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

- Bezeichnung der Anlage:** 1. Rohwasserleitungen vom Wasserwerk Tuchem mit den Brunnen 1 und 2 einschließlich Steuerkabel  
2. Spülwasserleitung vom Wasserwerk Tuchem/Schlammabsetzbecken in der Gemarkung Tuchem
- Antragsteller:** TWM Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH , Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Tuchem	17	234/20

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **01. Juli 2005** bis **29. Juli 2005** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin zu den Dienstzeiten und bei der Verwaltungsgemeinschaft Genthin, Bauamt, Sachbereich Liegenschaften, Lindenstraße 2, 39307 Genthin montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, montags, mittwochs und donnerstags von 13.00 bis 15.30 Uhr und dienstags von 13.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Burg, 21. Juni 2005

Im Auftrag

gez. Girke

166

**Zweckvereinbarung zur Bildung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle für die Landkreise Anhalt-Zerbst und Jerichower Land**

**§ 1  
Vertragspartner**

Die Vertragsparteien

Landkreis Anhalt-Zerbst  
 Fritz-Brandt-Str. 16  
 39261 Zerbst  
 vertreten durch den Landrat Holger Hövelmann

und

Landkreis Jerichower Land  
 In der Alten Kaserne 4  
 39288 Burg  
 vertreten durch den Landrat Lothar Finzelberg

schließen zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) in der Fassung vom 27.11.1989 (BGBl. I Seite 2016), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5.11.2001 (BGBl. I 2950) in Verbindung mit §§ 3 ff. GKG LSA in der Fassung vom 26.2.1998 (GVBl. LSA S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.2.2004 (GVBl. LSA S. 80) eine Zweckvereinbarung ab.

## **§ 2 Vertragsgegenstand**

- (1) Die Vertragspartner errichten und betreiben eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG. Sie führt den Namen:

„Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle  
 der Landkreise Anhalt-Zerbst und Jerichower Land“.

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet dezentral.

- (2) Die Gesamtverantwortung und örtliche Zuständigkeit der Vertragspartner für die Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 3 Aufgaben**

- (1) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle nimmt die den Jugendämtern der beteiligten Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung wahr. Hierzu gehören alle Aufgaben nach den Vorschriften des Adoptionsrechtes, insbesondere AdVermiG, Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG), Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG), unter Berücksichtigung fachlicher Vorgaben und Empfehlungen der zentralen Adoptionsvermittlungsstelle. Die Aufgaben sind durch die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle angemessen, bedarfsorientiert und flächendeckend wahrzunehmen.
- (2) Vorrangige Aufgaben sind die Vorbereitung der Vermittlung (§ 7 AdVermiG) und die Adoptionsbegleitung (§ 9 AdVermiG).
- (3) Die örtliche Zuständigkeit der Amtsvormundschaft bleibt unberührt (§ 87c SGB VIII). Zuständig für die Entgegennahme und Belehrung nach § 7 AdÜbAG bleibt das für die Bewerber örtlich zuständige Jugendamt.

## **§ 4 Aufgabenwahrnehmung**

- (1) Der Landkreis Jerichower Land überträgt und der Landkreis Anhalt-Zerbst übernimmt die Aufgaben gemäß § 3. Die Landkreise Anhalt-Zerbst und Jerichower Land stellen für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle das notwendige Fachpersonal – das ist zunächst jeweils eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft, die überwiegend Aufgaben der Adoptionsvermittlung erfüllt - und die für einen ordnungsgemäßen Betrieb benötigten Sachmittel zur Verfügung.

- (2) Personen, die den Fachkräften fachliche Weisungen erteilen, erfüllen ebenfalls die Fachkraftvoraussetzungen.
- (3) Der Landkreis Anhalt-Zerbst gewährleistet, dass die nach § 2 Abs. 1 AdVermiG erforderliche Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes vor Aufnahme der Tätigkeit vorliegt.
- (4) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle hält so viel Personal vor, wie zur Erfüllung der wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist. Sie erfüllt die Vorgaben des § 3 Abs. 2 AdVermiG.
- (5) Grundlage der Tätigkeit in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle ist eine schriftliche Konzeption, die von allen Vertragspartnern mitgetragen wird und als Anlage Bestandteil der Zweckvereinbarung ist, die bedarfsentsprechend fortzuschreiben ist.

## **§ 5**

### **Sitz der Adoptionsvermittlungsstelle**

Sitz der Adoptionsvermittlungsstelle ist:

Landkreis Anhalt-Zerbst  
 Amt für Jugend, Familie, Schule und Sport  
 Gustav-Bergt-Straße 1  
 06862 Rosslau

Sitz der ständigen Außenstelle ist:

Landkreis Jerichower Land  
 Jugendamt  
 Bahnhofstraße 9  
 39288 Burg

## **§ 6**

### **Dienst- und Fachaufsicht**

- (1) Der Leiter des Jugendamtes am Sitz der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle aus. Er kann einzelne dienst- und fachaufsichtsrechtliche Befugnisse dem Leiter des Jugendamtes des Landkreises Jerichower Land übertragen.
- (2) Die Leiter der beteiligten Jugendämter der Vertragspartner beraten jährlich auf der Grundlage des Tätigkeitsberichtes der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle für das Vorjahr, der bis zum 31.03. des laufenden Jahres vorzulegen ist, über deren Tätigkeit. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

## **§ 7**

### **Datenschutz und Aktenverwaltung**

- (1) Das Adoptionsvermittlungsgesetz gilt gemäß § 68 SGB I als besonderer Teil des Sozialgesetzbuches. Demnach gelten für die Adoptionsvermittlung grundsätzlich die Datenschutzvorschriften des SGB X.
- (2) Spezifische Verarbeitungs- und Nutzungsbefugnisse sind ausschließlich in § 9d AdVermiG geregelt.
- (3) Die Datenschutznormen des SGB VIII sind immer dann zu beachten, wenn im Rahmen der Adoptionsvermittlung Aufgaben nach dem SGB VIII wahrgenommen werden.
- (4) Abgeschlossene Vermittlungsakten verbleiben in den Archiven am Sitz der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle bzw. am Sitz Außenstelle. Für Aufgaben gemäß § 9b werden die Vermittlungsakten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zur Einsicht zur Verfügung gestellt.
- (5) Laufende Vermittlungsakten werden in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle entsprechend der territorialen Zuständigkeitsregelungen geführt. Ebenso erfolgt die Archivierung abgeschlossener Vermittlungsakten am Sitz des entsprechend der territorialen Zuständigkeitsregelungen zuständigen Mitarbeiters der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle.

## **§ 8**

### **Kosten der Adoptionsvermittlungsstelle**

- (1) Die Betriebskosten sind die für die Einrichtung, den rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Betrieb der Adoptionsvermittlungsstelle erforderlichen Personal- und Sachkosten. Die Personal- und Sachkosten werden von den jeweiligen Jugendämtern für die von ihnen benannten Fachkräfte getragen. Das Finanzvolumen der jeweiligen Haushaltsstellen, insbesondere für die sonstigen Betriebskosten, wird von den zuständigen Leitern der beteiligten Jugendämter aufeinander abgestimmt.
- (2) Personalkosten sind die Aufwendungen für die erforderliche Anzahl von Fachkräften sowie anteilig für die Leitungskraft.
- (3) Sonstige Betriebskosten sind die anderweitigen Aufwendungen für einen rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Betrieb der Adoptionsvermittlungsstelle. Dazu zählen:
  - Fort- und Weiterbildung, Supervision
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Kosten für Verwaltungsarbeit (z. B. Büromaterial, Porto, Telefon etc.)
  - Fahrtkosten
  - Material zur Gruppenarbeit und zum Spielen, Bücher und Zeitschriften.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen, Veröffentlichungen etc. werden die Kosten entsprechend der Einwohnerzahl oder Teilnehmer, bei Seminaren, Weiterbildungen etc. je nach Herkunft der Teilnehmenden übernommen. Zuschüsse Dritter zu den Kosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle, eingekommene Gebühren und Auslagen fallen dem Landkreis zu, für welchen die jeweilige Fachkraft tätig wurde.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Arbeitsplätze der benannten Personen entsprechend den Anforderungen der Adoptionsvermittlung (PC mit Internetanschluss und Emailadresse, Telefon, Faxgerät bzw. Faxmöglichkeit, Anrufbeantworter, Arbeitszimmer, welches den besonderen Ansprüchen der Adoptionsvermittlung gerecht wird, Nutzungsmöglichkeit eines Beratungszimmers etc.) auszustatten.

## **§ 9 Beitrittsverfahren**

Andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe können diesem Vertrag beitreten, soweit § 2 Abs. 1 AdVerMiG nicht entgegensteht. Der Beitritt ist allen Vertragsparteien gegenüber schriftlich zu erklären. Über den Beitritt entscheiden diese einvernehmlich. Er bedarf der Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des GKG LSA zur Änderung von Zweckvereinbarungen einzuhalten.

## **§ 10 Kündigung**

- (1) Jede Vertragspartei hat das Recht, diese Zweckvereinbarung zu kündigen. Die Kündigung ist unter Wahrung einer Frist von zwölf Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich und muss allen Vertragsparteien gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (2) § 59 SGB X (Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Bei mehr als zwei Vertragsparteien:  
Der Austritt einer Vertragspartei führt nicht zur Auflösung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle.
- (4) Über die Kündigung ist die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zu informieren.

## **§ 11 Änderungen der Zweckvereinbarung**

Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und sind von den Vertragsparteien zu unterzeichnen. Anzeig-, Genehmigungs- und Bekanntmachungspflicht ergeben sich aus dem GKG LSA.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.
- (2) Die unwirksame Klausel soll durch eine solche ersetzt werden, die dem Gewollten unter Beachtung der Zielsetzung des Adoptionsvermittlungsgesetzes am nächsten kommt.

### § 13 Inkrafttreten / Geltungsdauer

Die Zweckvereinbarung tritt nach Erteilung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen in Kraft.

Zerbst, den 02.06.2005

Burg, den 19.05.2005

gez. Holger Hövelmann

gez. Lothar Finzelberg

## B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

167

Einheitsgemeinde  
Stadt Gommern

### 3. Änderungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern für das Gebiet der Ortschaft Ladeburg über die Festlegungen im §§ 1 „Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen“ und 3 „Beitragsfähiger Aufwand“ in der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortschaft Ladeburg.

#### § 1

1. Im § 1 Absatz 3- Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen- ist hinter Herstellung der Begriff **oder Anschaffung** einzufügen.
2. Im § 3 Abs. 1- Beitragsfähiger Aufwand- ändert sich der Regelungsinhalt dahingehend, dass der beitragsfähige Investitionsaufwand auch für **die Herstellung und Anschaffung** zutreffend ist.
3. Im § 3 Abs. 3 sind die Begriffe **Herstellung und Anschaffung** vor der Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung einzufügen.
4. Der Punkt „Anlagen“ ändert sich wie folgt:  
**Anlagen:**  
Die **Lagepläne** (Anlage 1) der Abrechnungseinheit I werden ersatzlos ersetzt, durch einen Lageplan im **Maßstab 1 : 3000**. Des weiteren ist der Lageplan **parzellenscharf und grundstücksbezogen**.  
Eine Auflistung der in der Abrechnungseinheit zu **veranlagenden Grundstücke (Anlage 2)** sowie **deren Straßenanlagen (Anlage 3)** sind ebenfalls Bestandteil dieser 3. Änderungssatzung.
5. Der Absatz 2 im § 2 Abrechnungseinheit wird gestrichen und ersetzt durch folgenden Wortlaut:  
(2) **Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die in Baubauungsplangebieten der Ortschaft Ladeburg sowie im Außenbereich nach § 35 BauGB gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sie sich aus dem als Anlage beigefügten Plan ergibt:**
  1. **Zu der Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen: siehe Anlage 3**
  2. **Zu der Abrechnungseinheit gehören folgende Außenbereichsgrundstücke: siehe Anlage 2/2.2.**



## § 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 13.09.2002 (Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt) in Kraft.

Gommern, den 09. Juni 2005

-Siegel-

gez. Petersen  
Bürgermeister

gez. Dr. Knüpfer  
Vorsitzender des Stadtrates

---

168

Einheitsgemeinde  
Stadt Gommern

### 1. Änderungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern für das Gebiet der Ortschaft Leitzkau über die Festlegungen im §§ 1 „Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen“ und 3 „Beitragsfähiger Aufwand“ in der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau.

#### § 1

1. Im § 1 Absatz 3 -Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen- ist hinter Herstellung der Begriff **oder Anschaffung** einzufügen.
2. Im § 3 Abs. 1 -Beitragsfähiger Aufwand- ändert sich der Regelungsinhalt dahingehend, dass der beitragsfähige Investitionsaufwand auch für **die Herstellung und Anschaffung** zutreffend ist.
3. Im § 3 Abs. 3 sind die Begriffe **Herstellung und Anschaffung** vor der Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung einzufügen.
4. Der Punkt „Anlagen“ ändert sich wie folgt:  
**Anlagen:**  
Die **Lagepläne** (Anlage 1) der Abrechnungseinheit I und II werden ersatzlos ersetzt, durch Lagepläne im **Maßstab 1 : 3000**. Des weiteren sind die Lagepläne **parzellenscharf und grundstücksbezogen**.  
Eine Auflistung der in den Abrechnungsgebieten zu **veranlagenden Grundstücke (Anlage 2)** sowie **deren Straßenanlagen (Anlage 3)** sind ebenfalls Bestandteil dieser 1. Änderungssatzung.
5. Der Absatz 3 des § 2 Abrechnungseinheit wird gestrichen und ersetzt durch folgenden Wortlaut:  
**(3) Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die in Bebauungsplangebieten der Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau sowie im Außenbereich nach § 35 BauGB gelegenen Verkehrsanlagen werden zu Abrechnungseinheiten zusammengefasst, wie sie sich aus dem als Anlage 1 mit Karte 1.1. und Karte 1.2. beigefügten Plänen ergeben.**
  1. **Zu der Abrechnungseinheit I gehören folgende Verkehrsanlagen: siehe Anlage 3**
  2. **Zu der Abrechnungseinheit I gehören folgende Außenbereichsgrundstücke: siehe Anlage 2/2.2.**

## § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 09. Januar 2004 in Kraft.

Gommern, den 09. Juni 2005

-Siegel-

gez. Petersen  
Bürgermeister

gez. Dr. Knüpfer  
Vorsitzender des Stadtrates

**169**

Gemeinde Körbelitz

**Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Körbelitz**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29.10.1997 (BGBl. I S.2590), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. I S.814), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29.10.1997 (BGBl. I S.2590) und § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993 GVBl. LSA S.568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Körbelitz in seiner Sitzung am 25.05.2005 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Körbelitz wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer A für Land und Forstwirtschaft | 285 v.H. |
| 2. Grundsteuer B für Grundstücke              | 370 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer                              | 345 v.H. |

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Körbelitz, den 25.05.2005

gez. Brandt  
Bürgermeister

(Siegel)

**170**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Pietzpuhl

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Pietzpuhl**

**1. Haushaltssatzung**

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Pietzpuhl in der Sitzung am 26.04.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

**im Verwaltungshaushalt**

- in den Einnahmen 184.800 €  
 - in den Ausgaben 344.400 €

**im Vermögenshaushalt**

- in den Einnahmen 310.800 €  
 - in den Ausgaben 509.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 74.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	325 v.H.
Gewerbesteuer	300 v.H.

Pietzpuhl, den 26.04.2005

gez. Reinhold  
 Bürgermeisterin

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Pietzpuhl für das Haushaltsjahr 2005, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 07.06.2005, AZ 15 73 60/2005 zur Kenntnis genommen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und das Konsolidierungskonzept liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA vom

**01.07.2005 bis 18.07.2005**

zur Einsichtnahme im Zimmer 2 der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, öffentlich aus.

Möser, den 24.06.2005

im Auftrag

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO–LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.04.2005 die folgende 2. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Lostau vom 04.04.2000 beschlossen.

### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Lostau vom 04.04.2000 wird wie folgt geändert:

**Die §§ 6, 7 und 8 erhalten folgende Neufassungen:**

### **§ 6**

#### **Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwands**

- (1) Der umlagefähige Ausbauraufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausgehen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
  1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
    - c) für die im Bebauungsplan werde die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
    - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
    - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und /oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) berechnungswert nach lit. a - c);
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächliche vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Das sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit,

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplanausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung Ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

### § 8

#### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
  1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden
 

	0,5,
--	------
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167,
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333,
cc) gewerblich Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)	1,0,
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)
 

	0,5,
--	------
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere, tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 

	1,0,
--	------
    - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
 

	1,0,
--	------
    - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 

	1,5,
--	------
    - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
      - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Ge-

werbebetrieben dienen, 1,5,  
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere  
tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen 1,0  
von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich  
vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 7 Abs. 1.

#### Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Straßenbaubeitragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Lostau vom 04.04.2000, soweit sie nach Maßgabe von Artikel I geändert worden sind, außer Kraft.

Lostau, den 26.04.2005

gez. M. Kreye (Dienstsiegel)  
Bürgermeister

---

172

Gemeinde Möser

### **1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möser vom 01.03.2000**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.04.2005 die folgende 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Möser vom 01.03.2000 beschlossen.

#### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möser vom 01.03.2000 wird wie folgt geändert:

**Die §§ 6, 7 und 8 erhalten folgende Neufassungen:**

#### § 6

#### **Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands**

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungspiangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausgehen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3



BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
  - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und /oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) berechnungswert nach lit. a - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächliche vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Das sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit,

- 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplanausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung Ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

## § 8

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
  - 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
      - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
      - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
      - cc) gewerblich Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0,

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0,  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0,  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5,  
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
  - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5  
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
  - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 7 Abs. 1.

### Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Straßenbaubeitragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Möser vom 01.03.2000, soweit sie nach Maßgabe von Artikel I geändert worden sind, außer Kraft.

Möser, den 27. April 2005

gez. M. Bremer (Dienstsiegel)  
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

Durch übereinstimmende Beschlüsse der Räte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Genthin wird die „Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft“ - Gemeinschaftsvereinbarung – in der Fassung der öffentlichen Bekanntmachung vom 16.09.2004 wie folgt geändert:

## § 2 Aufgaben

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch Rechtsvorschriften übertragen sind.

(2) Sie erfüllt für alle Mitgliedsgemeinden folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches:

- a) die Schulträgerschaft,
- b) die Trägerschaft der Kindertagesstätten
- c) die Schiedsstelle.

Darüber hinaus überträgt die Gemeinde Tuchem das Friedhofs- und Bestattungswesen zur Erfüllung durch die Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Mit Ausnahme der Trägergemeinde umfasst die Besorgung der nicht zur Erfüllung übertragenen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Mitgliedsgemeinden gemäß § 77 Abs. 1 und 7 Satz 2 GO LSA auch die Erledigung der Verwaltungsaufgaben der Betriebe, Einrichtungen, Stiftungen und Zweckverbände der Mitgliedsgemeinden, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist.

(4) Die Mitgliedsgemeinden schließen sich zu einem Planungsverband nach § 205 BauGB zusammen. Die Geschäfte des Planungsverbandes führt die Verwaltungsgemeinschaft.

## § 3 Gemeinschaftsausschuss

(1) Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und je einem weiteren Mitglied je angefangene 1.000 Einwohner einer Mitgliedsgemeinde. Abweichend hiervon entsendet die Stadt Genthin je angefangene 3.000 Einwohner einen Vertreter in den Gemeinschaftsausschuss.

Der Bürgermeister und die weiteren Mitglieder ergeben die Stimmenzahl der Mitgliedsgemeinde. Anstelle des Bürgermeisters entsendet die Trägergemeinde ein weiteres Mitglied des Stadtrates in den Gemeinschaftsausschuss.

Der Bürgermeister der Trägergemeinde als Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes gehört dem Gemeinschaftsausschuss mit beratender Stimme an.

(2) Im Falle der Verhinderung wird der Bürgermeister durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten. Das anstelle des Bürgermeisters der Trägergemeinde in den Gemeinschaftsausschuss entsandte Stadtratsmitglied wird durch ein vom Stadtrat der Stadt Genthin bestelltes Stadtratsmitglied vertreten. Für die in Abs. 1 genannten weiteren Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte für den Verhinderungsfall jeweils einen Vertreter.

(3) Das anstelle des Bürgermeisters der Trägergemeinde in den Gemeinschaftsausschuss entsandte Mitglied, die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch die Gemeinderäte in der ersten Sitzung nach erfolgter Kommunalwahl durch Beschluss für die Dauer der Wahlperiode in den Gemeinschaftsausschuss entsandt. Die bisherigen Amtsinhaber bleiben bis zu diesem Zeitpunkt tätig.

(4) Scheidet ein in den Gemeinschaftsausschuss entsandtes Gemeinderatsmitglied aus, entsendet der Gemeinde- oder Stadtrat unverzüglich ein anderes Mitglied.

Gemeinde/Stadt	Datum des Beschlusses	Unterschrift des Bürgermeisters/	Dienstsiegel
Stadt Genthin	09.12.2004	gez. Bernicke Bernicke Bürgermeister	Siegelabdruck

Gemeinde Tuchheim	02.12.2004	gez. Böhl Böhl Bürgermeister	Siegelabdruck
Gemeinde Gladau	08.12.2004	gez. Dr. Schwandt Dr. Schwandt Bürgermeister	Siegelabdruck
Gemeinde Paplitz	08.12.2004	gez. Schuster Schuster Bürgermeister	Siegelabdruck

### **Genehmigung der 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung Genthin**

Auf Antrag der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Genthin ergeht folgender

#### **Bescheid:**

1. Die mir unter dem 15.02.2005 vorgelegte 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Genthin wird gemäß § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, genehmigt.
2. Die Genehmigung ergeht unter der **aufschiebenden Bedingung**, dass die Gemeinde Tuchheim ihren Gemeinderatsbeschluss vom 02.12.2004 bis zum **27.05.2005** nachholt.
3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

#### **Begründung:**

#### **I.**

Mit Antrag vom 17.12.2004, hier eingegangen am 15.02.2005, beantragte die Stadt Genthin, auch für die Gemeinden Gladau, Tuchheim und Paplitz, die Genehmigung der 1. Änderung der o.g. Gemeinschaftsvereinbarung.

Die 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wurde in der zur Genehmigung vorgelegten Fassung von den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Genthin (Stadt Genthin am 09.12.2004, Gemeinde Gladau am 08.12.2004, Gemeinde Paplitz am 08.12.2004 und Gemeinde Tuchheim am 02.12.2004) beschlossen. Die Änderungen erfolgten in den §§ 2 und 3 der Vereinbarung. So wurden u.a. im § 2 Abs. 2 die Aufgaben näher benannt, welche die Verwaltungsgemeinschaft erfüllen soll (u.a. die Schiedsstelle).

#### **II.**

Gemäß § 76 Abs. 4 der GO LSA bedarf die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde. Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 134 Satz 2 GO LSA i.V.m. § 6 Abs. 1 Verwaltungsmodernisierungsgrundsatzgesetz vom 27.02.2003 (GVBl. LSA S. 40) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landesverwaltung vom 17.12.2003 (GVBl. LSA Nr. 46/2003 S. 352) das Landesverwaltungsamt.

Die Prüfung der o.g. Gemeinschaftsvereinbarung ergab, dass die Änderungen inhaltlich nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen und die Beschlüsse, bis auf die Gemeinde Tuchheim, rechtmäßig zustande gekommen sind.

Daher genehmige ich gemäß § 76 Abs. 4 GO LSA die 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung.

Allerdings erfolgt die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gemeinde Tuchheim ihren formell rechtswidrigen Beschluss vom 02.12.2004 bis zum 27.05.2005 nachholt. Die ortsübliche Bekanntmachung der Sitzung vom 02.12.2004 ist nicht rechtzeitig ortsüblich gemäß § 50 Abs. 4 GO LSA erfolgt. Die ortsübliche Bekanntmachung ist für die Gemeinde Tuchheim in ihrer Hauptsatzung geregelt. Nach § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung beträgt die Bekanntmachungsfrist 7 Tage. Der Aushang erfolgte am 25.11.2004 und die Abnahme am 05.12.2004. Sitzungstermin war der 02.12.2004. Die Frist begann daher, gemäß §§ 187 Abs. 1; 188 Abs. 1 BGB, am 26.11.2004 und endete am 02.12.2004. An diesem Tag fand

aber die Sitzung bereits statt, so dass die Frist nicht eingehalten wurde. Daher ist der gefasste Beschluss formell rechtswidrig und muss folglich wiederholt werden.

**III.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Bormann

**Gemeinde Tucheim**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tucheim hat in seiner Sitzung am 19.05.2005 unter Beschluss-Nr. 041/04-09 die 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Genthin nochmals beschlossen.

**174**

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 85/ 2005 über die Jahresrechnung 2003 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 08. Juni 2005 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 gemäß § 108 (3) GO LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2003 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2003 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 (5) GO LSA in der Zeit vom 01. Juli 2005 bis 11. Juli 2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 13. Juni 2005

gez. Petersen  
Bürgermeister

-Siegel-

**175**

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

**Öffentliche Bekanntmachung  
Veröffentlichung und Auslegung**

Entsprechend dem § 6 (2) GO LSA in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Gommern § 12 (1) und (4) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung (wSABS) der Ortschaft Ladeburg unter anderem als Ersatzbekanntmachung durch öffentliche Auslegung.

Die Bekanntmachung des Planes der Abrechnungseinheit Ladeburg (Anlage 1) mit ihren Anlagen 2 und 3 ist in der Stadtverwaltung Gommern, Rathaus 1, Platz des Friedens 10, Zimmer 1, während der Dienststunden vom 01. Juli bis zum 20. Juli 2005 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr

Dienstag von 9.00 – 12.00 und von 13.00 – 17.00 Uhr  
 Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr

Folgende Unterlagen und Anlagen sind Bestandteil der 3. Änderungssatzung:

1. Beschluß 79/2005
2. 3. Änderungssatzung mit dem Plan für die Abrechnungseinheit (Anlage 1) und der Anlage 2 und 3.

-Siegel-

gez. Petersen  
 Bürgermeister

176

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

### **Öffentliche Bekanntmachung Veröffentlichung und Auslegung**

Entsprechend dem § 6 (2) GO LSA in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Gommern § 12 (1) und (4) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung (wSABS) der Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau unter anderem als Ersatzbekanntmachung durch öffentliche Auslegung.

Die Bekanntmachung des Planes der Abrechnungseinheit Leitzkau/Hohenlochau (Anlage 1) mit ihren Anlagen 2 und 3 ist in der Stadtverwaltung Gommern, Rathaus 1, Platz des Friedens 10, Zimmer 1, während der Dienststunden vom 01. Juli bis zum 20. Juli 2005 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr  
 Dienstag von 9.00 – 12.00 und von 13.00 – 17.00 Uhr  
 Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr

Folgende Unterlagen und Anlagen sind Bestandteil der 1. Änderungssatzung:

1. Beschluß 80/2005
2. 1. Änderungssatzung mit dem Plan für die Abrechnungseinheit (Anlage 1) und der Anlage 2 und 3.

- Siegel -

gez. Petersen

177

Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Mit den Ortsteilen: Leitzkau/Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Dornburg

### **Bekanntmachung Flächennutzungsplan Wahlitz 1. Änderung**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2005 den Änderungen des Flächennutzungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen.

Dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Gommern zufolge liegt der Flächennutzungsplan Wahlitz - 1. Änderung mit dem Erläuterungsbericht gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

**vom 8. Juli 2005 bis 8. August 2005**

in der Stadtverwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4,  
während der Dienststunden  
montags, mittwochs und 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr  
donnerstags  
dienstags 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr  
freitags 9.00 – 12.00 Uhr  
öffentlich aus.

Anregungen können nur zu den Änderungen des Flächennutzungsplanes während der Auslegungsfrist bei der Einheitsgemeinde Stadt Gommern geltend gemacht werden.

gez. Petersen  
Bürgermeister

-Siegel-

**178**

Einheitsgemeinde Stadt Gommern  
Mit den Ortsteilen: Leitzkau/Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Dornburg

**Bekanntmachung  
Bebauungsplan „Gerstenberg“ Wahlitz –  
1. Änderung  
für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2005 den Änderungen des Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen.

Dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Gommern zufolge liegt der Bebauungsplan „Gerstenberg“ - 1. Änderung mit der Begründung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

**vom 8. Juli 2005 bis 8. August 2005**

in der Stadtverwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4,  
während der Dienststunden  
montags, mittwochs und 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr  
donnerstags  
dienstags 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr  
freitags 9.00 – 12.00 Uhr  
öffentlich aus.

Anregungen können nur zu den Änderungen des Bebauungsplanes während der Auslegungsfrist bei der Einheitsgemeinde Stadt Gommern geltend gemacht werden.

gez. Petersen  
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage: Gebietsabgrenzung B-Plan „Gerstenberg“ Wahlitz

# Stadt Gommern Ortsteil Wahlitz

## 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gerstenberg"

### Gebietsabgrenzung





**179**

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Mit den Ortsteilen: Leitzkau/Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Dornburg

**Bekanntmachung  
Bebauungsplan "Plattensee" Dannigkow mit örtlicher Bauvorschrift –  
1. Änderung  
für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2005 den Änderungen des Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen.

Dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Gommern zufolge liegt der Bebauungsplan „Plattensee“ mit örtlicher Bauvorschrift -1. Änderung mit der Begründung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

**vom 8. Juli 2005 bis 8. August 2005**

in der Stadtverwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden

montags, mittwochs und donnerstags	9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
dienstags	9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
freitags	9.00 – 12.00 Uhr

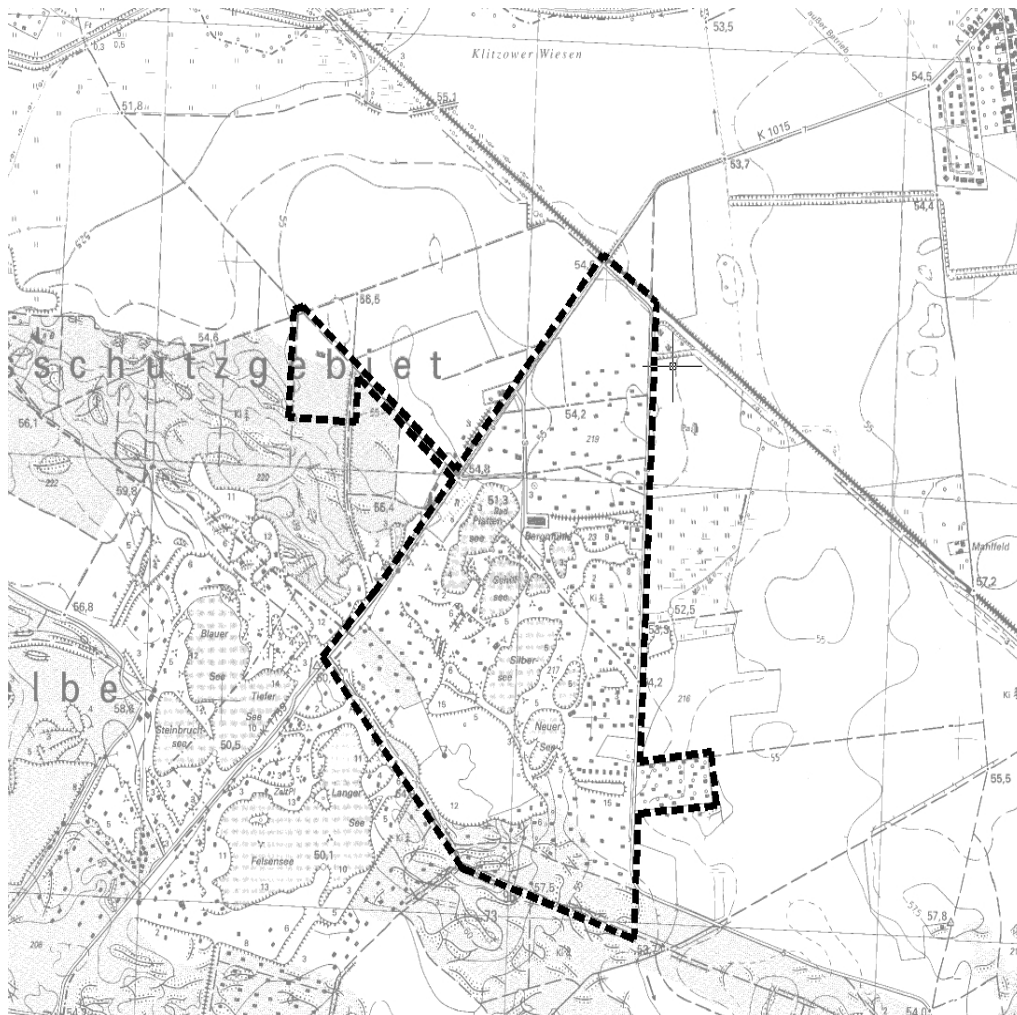
öffentlich aus.

Anregungen können nur zu den Änderungen des Bebauungsplanes während der Auslegungsfrist bei der Einheitsgemeinde Stadt Gommern geltend gemacht werden.

gez. Petersen  
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage: Gebietsabgrenzung B-Plan „Plattensee“ Dannigkow



**Gebietsabgrenzung  
 Stadt Gommern Ortsteil Dannigkow  
 Bebauungsplan „Plattensee“ mit örtlicher Bauvorschrift – 1. Änderung**

180

**Öffentliche Bekanntmachung  
 zur Wahl des Stadtrates der Stadt Gommern am 09. Oktober 2005  
 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

**Die Wahl des Stadtrates der Stadt Gommern findet am 09. Oktober 2005 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.**

Für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Gommern sind gemäß § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)

zu wählen.  
 Die Stadt Gommern besteht aus **28 Vertreter**  
**2 Wahlbereichen.**

Wahlbereich 1

Ortschaften: Gommern/Vogelsang

Wahlbereich 2

Ortschaften: Karith/Pöthen, Vehlitz,  
 Dannigkow/Kressow, Wahlitz, Menz,  
 Nedlitz, Ladeburg, Leitzkau/Hohenlochau,  
 Dornburg

Wahlvorschläge hierfür können gemäß § 21 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin bis zum **15. August 2005, 18.00 Uhr** einzureichen. Schriftlich unter Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern oder persönlich in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 21.

Da das Wahlgebiet in 2 Wahlbereiche eingeteilt ist, gilt ein Wahlvorschlag für die Wahl in einem Wahlbereich.

Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ist **17**.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Ein Wahlvorschlag muss enthalten:

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers
- Name der Partei,  
der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt
- Kennwort der Wählergruppe,  
aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt, das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- Wahlgebiet und Wahlbereich.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. In einem Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss von mindestens ein vom Hundert der am Wahltag Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für jeden Unterzeichner ist auf einem amtlichen Formular eine Wahlrechtsbescheinigung einzuholen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe

- die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Stadtrat vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist,
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

Die Namen dieser Parteien wurden vom Landeswahlleiter in der Bekanntmachung vom 29.01.2004 (MBL LSA Nr. 7/2004 vom 16.02.2004) bekannt gegeben.

Hierbei handelt es sich um die: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)  
Freie Demokratische Partei (FDP)  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson, der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.

Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht in den zu wählenden Vertretungen, im Landtag von Sachsen-Anhalt oder im Bundestag vertreten sind, können als solche nur Wahlvorschläge einreichen,

wenn sie spätestens am 22. Juli 2005 dem Landeswahlleiter gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA ihre Beteiligung angezeigt haben.

Es sind amtliche Formulare zu verwenden. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Zustimmungserklärung des Bewerbers
- Bescheinigung der Wählbarkeit
- Erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften
- Wahlrechtsbescheinigungen
- Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien, Bescheinigung über die Parteizugehörigkeit bzw. eine Erklärung, dass der Bewerber keiner Partei angehört, ggf. eine Erklärung des zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutschen geltenden Voraussetzungen wählbar und wahlberechtigt. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

gez. Fritsch  
Wahlleiterin der Stadt Gommern

181

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes  
„Breitscheid-Weg 7“, Gemeinde Möser,  
gem. § 2 Abs.1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 22.06.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Breitscheid-Weg 7“ beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

(Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)

Möser, den 22.06.2005  
im Auftrag

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin



182

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde LOSTAU

**Bekanntmachung der 2. öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“,  
 Gemeinde LOSTAU, (gem. § 3 Abs. 2 BauGB))**

Der Gemeinderat LOSTAU in seiner Sitzung am 21.06.2005 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Grabenbruch“ gebilligt und eine 2. Auslegung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet liegt zwischen der Lindenstraße, dem Külzauer Weg, dem Burgenser Weg und der Heidestraße.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Grabenbruch“ sowie die Begründung liegen

**vom 11.07.2005 bis 15.08.2005**

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Fachbereich 3, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Möser, den 24.06.2005

im Auftrag

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

**183**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Schulplatz“,  
Gemeinde Hohenwarthe  
(gem. § 3 Abs. 2 BauGB)**

Der Gemeinderat Hohenwarthe hat in der Sitzung am 21.06.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes „Schulplatz“ gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Bebauungsplanbereich befindet sich zwischen der Hauptstraße, der Elbstraße und der Mörtelstraße.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes „Schulplatz“, sowie die Begründung liegen  
**vom 11.07.2005 bis 15.08.2005**

im Verwaltungsamt Biederitz-Möser, Fachbereich 3, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Möser, den 24.06.2005

im Auftrag

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

**184**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung über den Beschluss zur Erfüllung der Nebenbestimmung  
aus der Genehmigung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Lostau**

Der Gemeinderat Lostau hat in seiner Sitzung am 21.06.2005 die Erfüllung der Nebenbestimmung (Maßgabe) aus der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Magdeburg vom 03.05.2005, AZ: 204-21101-3.Ä/JL/034, beschlossen.

Die Genehmigung erhält folgende Maßgabe:

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der Baugebietsart als Sondergebiet „Betreutes Wohnen“ in der Planzeichnung darzustellen. Der Erläuterungsbericht ist dementsprechend zu korrigieren.

Möser, den 24.06.2005

im Auftrag

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

185

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung  
 Endergebnis der Bürgermeisterwahl am 19.06.2005 in Biederitz**

Wahlberechtigte insgesamt		4138
Wählerinnen / Wähler		1703
Ungültige Stimmzettel		11
Gültige Stimmzettel		1692
Gültige Stimmen		1692
Wahlbeteiligung		41,2 %

Stimmenverteilung:	Stimmen	Anteil
Dömeland, Kerstin	259	15,3 %
Gericke, Kay	308	18,2 %
Janke, Siegfried	358	21,2 %
Pieper, Frank-Michael	129	7,6 %
Dr. Sanftenberg, Peter	638	37,7 %

Keiner der Bewerber hat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.  
 Gemäß § 58 Abs. 2 GO LSA ist eine Stichwahl erforderlich.  
 Die Stichwahl findet am Sonntag, dem 03.07.2005, von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Biederitz, den 21.06.2005

gez. Jantz  
 Gemeindevahlleiterin

186

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Gerwisch

**Bekanntmachung  
 Aufstellung Bebauungsplan Nr.2 „Ehemalige Mühle“ Gemeinde Woltersdorf  
 gemäß § 2 BauGB mit örtlichen Bauvorschriften § 90 BauO LSA**

Der Gemeinderat Woltersdorf hat in seiner Sitzung am 13.06.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.2 „Ehemalige Mühle“ mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Es wird das Grundstück der Ehemaligen Mühle, Kreuzung Königsborner Str./ Bruchweg, Flur 4, Flurstück 79, Gemarkung Woltersdorf, überplant.

**Geplant ist die Errichtung von Wohnhäusern.**

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, fand eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB am 13.06.2006 statt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung der Entwurf des Planes in der Zeit

**vom 11.07.2005 bis 25.07.2005**

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Fachbereich 3, Brunnenbreite 7/8, eingesehen werden kann.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, den 20.06.2005  
im Auftrag

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

187

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Beherbergungsbetrieb an der Trogbrücke“, Gemeinde Hohenwarthe**  
(gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat Hohenwarthe hat in der Sitzung am 21.06.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes „Beherbergungsbetrieb an der Trogbrücke“ gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Bebauungsplanbereich befindet sich zwischen der Trogbrücke, der Elbe, der Elbstraße und der Mörtelstraße.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Beherbergungsbetrieb an der Trogbrücke“, die Begründung und der Umweltbericht liegen

**vom 11.07.2005 bis 15.08.2005**

im Verwaltungsamt Biederitz-Möser, Fachbereich 3, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Möser, den 21.06.2005  
im Auftrag

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---



**188**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Gerwisch

**Bekanntmachung über die Widmung der Straßenfläche "Putergarten"  
 gemäß § 6 StrG LSA in der Gemeinde Gerwisch**

Laut Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Gerwisch vom 15.12.2004 gilt die Straße „Putergarten“ mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 StrG LSA als gewidmet.  
 Die Einteilung der Straße erfolgt als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr.3 StrG LSA..

Die zu widmende Straße betrifft folgende Flurstücke: Flur 3, Flurstück 10024.  
 Wohngebiet „Putergarten“ – Verbindungsstraße Straße 1. Mai / Ladestraße

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VGem Biederitz – Möser, Fachbereich 3, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Der Lageplan kann im Fachbereich 3 während der Dienstzeiten nach Vereinbarung eingesehen werden.

Möser, den 20.06.2005  
 im Auftrag

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
 PF 1131  
 39281 Burg

Redaktion:

Kreistagsbüro  
 Telefon: 03921 949-1701  
 Telefax: 03921 949-1099  
 Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
 E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
 Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
 Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet unter [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de) Kreisverwaltung > Amtsblätter 2005 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich.